



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Polizeiverordnung

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 9. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Gegenstand und Zweck.....	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	4
Art. 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 6	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 7	Schutzvorrichtungen.....	5
Art. 8	Rettungseinrichtungen.....	5
Art. 9	Tierhaltung.....	5
Art. 10	Schiessen und Schiessgelände.....	5
III	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 11	Beeinträchtigung von öffentlichem und privaten Eigentum	6
Art. 12	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	7
Art. 14	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	7
Art. 15	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 16	Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 17	Pflanzen und Unkraut	7
Art. 18	Schutz des Kulturlandes	7
Art. 19	Fundgegenstände.....	8
IV	Immissionsschutz	8
Art. 20	Immissionen	8
Art. 21	Motorsport, Motorspielzeuge und Drohnen.....	8
Art. 22	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes (Littering)	8

V	Lärmschutz.....	8
Art. 23	Nachtruhe.....	8
Art. 24	Allgemeine Ruhezeiten.....	9
Art. 25	Landwirtschaft	9
Art. 26	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Art. 27	Feuerwerk.....	9
Art. 28	Mörserschiessen	9
VI	Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....	10
Art. 29	Schliessungsstunde.....	10
VII	Polizeibewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen	10
Art. 30	Polizeibewilligungen	10
Art. 31	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 32	Strafbestimmungen	10
VIII	Schlussbestimmungen	11
Art. 33	Aufhebung bisheriges Recht.....	11
Art. 34	Inkrafttreten	11

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Unterengstringen.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeioorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeführt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen zu befolgen.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeioorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;

- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) Unfug jeglicher Art zu verursachen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumlichkeiten) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind jederzeit so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilf- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch, Tier, Umwelt noch Sachgegenstände gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 10 Schiessen und Schiessgelände

¹ Schiessübungen und andere Schiessanlässe ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen, ausgenommen die Jagdausübung, sind verboten.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

³ Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten, noch befahren werden.

III Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem und privaten Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen, Sammlungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Nutzung von Überwachungskameras in einer entsprechenden Verordnung.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.

² Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone und dergleichen an oder auf privatem Grund, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund, ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Pflanzen und Unkraut

¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren oder Reiten über Kulturland und fremde Gärten sowie das Begehen während der Vegetationszeit von April bis Oktober ist untersagt. Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

Art. 19 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht zurückerstattet werden können, sind im Gemeindehaus abzugeben.

IV Immissionsschutz

Art. 20 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Motorsport, Motorspielzeuge und Drohnen

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privaten Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos sowie Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderats notwendig.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt.

Art. 22 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Vor Ort anfallender Abfall darf ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V Lärmschutz

Art. 23 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (z. B. Baulärm oder Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressorts kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat ausserhalb der Nachtruhezeiten so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerk ist nur am Mitteleaster-Sonntag, in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten beispielsweise Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen oder Knallkorken.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 28 Mörserschiessen

¹ Das geordnet geführte Mörserschiessen im Rahmen des Unterengstringer Mitteleasterbrauches ist gestattet.

² Mörserschiessen für private Anlässe bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

VI Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

VII Polizeibewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen

Art. 30 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind generell mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Kanzlei einzureichen. Bewilligungsgesuche für grössere Veranstaltungen sollten möglichst früh, mindestens aber drei Monate im Voraus, eingereicht werden.

² Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Ausser in dringlichen Fällen ist diesen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen vom 22. August 2005 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Unterengstringen, 9. Dezember 2020 **Gemeindeversammlung Unterengstringen**

Gemeindepräsident: Simon Wirth

Gemeindeschreiber: Pascal Brun